Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/855

24. 09. 87

Sachgebiet 7

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/359 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 12. April 1986 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bulgarien über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

A. Problem

Förderung und Schutz deutscher Kapitalanlagen im Ausland.

B. Lösung

Bilaterale Vereinbarungen zum Schutz von Auslandsinvestitionen auf völkerrechtlicher Basis.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/359 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Berlin, den 16. September 1987

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	**Dr. Mitzscherling**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Mitzscherling

I. Inhalt

Sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch die Volksrepublik Bulgarien bekunden mit dem abgeschlossenen Investitionsförderungsvertrag ihr Interesse an einer Verbesserung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit. In besonderem Maße sind private Kapitalanlagen geeignet, die wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit zu fördern. Investitionen der privaten Wirtschaft vermitteln neben Risikokapital vor allem auch technisches Wissen und unternehmerische Erfahrung. In der Form der gemischten Gesellschaften (joint ventures) zielen sie auf eine langfristige Kooperation zwischen dem ausländischen Investor und dem lokalen Partner. Hierdurch ist in besonderer Weise eine dauerhafte und fruchtbare wirtschaftliche Zusammenarbeit zu erwarten. Nach dem Wirtschaftsrecht der Volksrepublik Bulgarien sind gemischte Gesellschaften bereits seit längerer Zeit zulässig.

Der abgeschlossene Investitionsförderungsvertrag dient der Förderung und dem Schutz privater Kapitalanlagen, indem er bestimmte Rahmenbedingungen in völkerrechtlich verbindlicher Form festlegt. Sein Abschluß ist eine wichtige Voraussetzung für weitere Förderungsmaßnahmen, z. B. die Übernahme von Bundesgarantien gegen politische Risiken.

Der Vertrag definiert den Begriff „Kapitalanlagen", worunter Investitionen für wirtschaftliche Zwecke zu verstehen sind. Hierdurch wird festgelegt, was „Erträge" sind und was unter „Investoren" zu verstehen ist. Der Vertrag enthält darüber hinaus das allgemeine Prinzip einer gerechten und billigen Behandlung, die Grundsätze der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung sowie das Prinzip des freien und unverzüglichen Transfers von Kapital und Erträgen zum jeweils gültigen Kurs. Dabei wird der Begriff „unverzüglich" näher erläutert. In bezug auf die Volksrepublik Bulgarien wird festgestellt, daß nach den dort geltenden Devisenvorschriften Zahlungen von dem Devisenkonto der gemischten Gesellschaft in das Ausland transferiert werden. Sind auf dem Devisenkonto nicht ausreichende Devisenguthaben vorhanden, stellt die Bulgarische Nationalbank die erforderlichen Devisen zur Verfügung. Beim Transfer von Gewinnen und Zinsen gilt diese Garantie nur dann, wenn der Devisenmangel dadurch entsteht, daß die gemischte Gesellschaft Einnahmen mit Genehmigung der bulgarischen Behörden ganz oder teilweise in Inlandswährung erzielt.

Der Vertrag setzt außerdem die wichtigsten Forderungen an die Entschädigung im Falle einer Enteignung fest. Diese Bestimmungen gelten auch für enteignungsgleiche Eingriffe der öffentlichen Hand. Die Bundesrepublik Deutschland kann, wenn sie aus einer Garantie gegen politische Risiken in Anspruch genommen wird, die auf sie übergegangenen Rechte des Investors im eigenen Namen gegenüber dem Vertragspartner geltend machen. Der Vertrag gilt auch für sogenannte Altinvestitionen, d. h. für Kapitalanlagen, die nach dem 1. Januar 1965 in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften vorgenommen worden sind.

Darüber hinaus sieht der Vertrag das übliche Schiedsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Vertrages vor.

Der Vertrag enthält die in Verträgen mit osteuropäischen Staatshandelsländern übliche Berlin-Klausel.

Er bleibt zunächst zehn Jahre in Kraft und wird sodann — mit einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist — auf unbegrenzte Zeit verlängert. Tritt der Vertrag außer Kraft, genießen die bis dahin vorgenommenen Kapitalanlagen noch für weitere 15 Jahre den im Vertrag festgelegten Schutz.

In einem Briefwechsel zum Vertrag wird die Inländerbehandlung hinsichtlich der gemischten Gesellschaften mit Beteiligung von Investoren der anderen Vertragspartei zugesichert.

II. Beratung

Der Gesetzentwurf wurde in der 20. Sitzung der 11. Wahlperiode des Deutschen Bundestages am 25. Juni 1987 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 7. Sitzung am 16. September 1987 in Berlin eingehend beraten. Er hat dabei die Stellungnahme des mitberatenden Auswärtigen Ausschusses einbezogen. Der Auswärtige Ausschuß hat am 16. September 1987 empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag einmütig bei zwei Enthaltungen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Berlin, den 16. September 1987

Dr. Mitzscherling

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333